



# BRAKER RUDER- UND SEGELVEREIN E.V.

Mitgl. im Deutschen Segler-Verband, Deutschen Kanu-Verband u. Landessportbund Niedersachsen

## Arbeitsdienstordnung

Bootseigner, die für ein Boot einen Liegeplatz in Anlagen des BRSV e.V. belegen, sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Andere Vereinsmitglieder können an Arbeiten teilnehmen.

Bestimmte Vorstandsmitglieder oder in besonderen Fällen andere Bootseigner können von der Arbeitsdienstpflicht befreit werden.

Die Arbeiten dienen der Pflege, Erhaltung, dem Neu- oder Umbau der festen und schwimmenden Anlagen des BRSV e.V. Ferner ist Arbeitsdienst zu anderen vereinsbezogenen Veranstaltungen zu leisten.

Die Anzahl der für das Kalenderjahr abzuleistenden Pflichtarbeitsstunden werden bedarfsgerecht festgelegt und bekanntgegeben. Änderungen sind zulässig. Mindestens die Hälfte der Pflichtarbeitsstunden muss abgeleistet werden. Ausnahmsweise nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden mit einem Ausfallentgelt belegt.

Bei allgemeinen Arbeitseinsätzen wird in der Regel nicht besonders eingeladen. Allgemeine Arbeitseinsätze sind z.B. das Aus- und Einbringen der schwimmenden Anlagen.

Zu bestimmten Arbeitseinsätzen kann der Leitende Bootswart Arbeitspflichtige einladen.

Für wiederkehrende Pflegearbeiten kann der Leitende Bootswart die Arbeitspflichtigen in auszuhängende Namenslisten bestimmen.

Das Kranen bzw. Slippen von Booten zählt nicht zum Pflicht- Arbeitsdienst, mit Ausnahme bestimmter Tätigkeiten.

Bei Verhinderung hat der Arbeitspflichtige für einen Ersatzmann zu sorgen. Der Leitende Bootswart ist hiervon zu unterrichten.

Verantwortlich für Arbeitseinsätze ist der Leitende Bootswart. Er kann die Aufsicht über einzelne Arbeit an geeignete Mitglieder übertragen.

Den Weisungen des Leitenden Bootswartes oder des Aufsichtführenden ist zu folgen.

Die Verantwortung über das Erfüllen der Pflicht- Arbeitsstunden liegt allein beim Arbeitspflichtigen. Als Nachweis führt er ein Arbeitsdienstbuch, in dem abgeleistete Arbeitsstunden vom Leitenden Bootswart oder vom Aufsichtführenden mit Namenszug bestätigt werden.

Die Arbeitsdienstbücher sind zum Jahresschluss dem Leitenden Bootswart zwecks Prüfung vorzulegen.

Bootsbezogene Unkosten, wie z.B. das Kranen, werden kostendeckend auf die Bootseigner umgelegt.

Die Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden wird entsprechend dem allgemeinen Kostenrahmen festgelegt.

Werden Pflichtarbeitsstunden nicht geleistet bzw. die Zahlung von Ausfallentgelt verweigert, kann das Bereitstellen eines Bootsliegeplatzes verwehrt werden.

Alle Entscheidungen im Rahmen der Arbeitsdienstordnung trifft der erweiterte Vorstand der BRSV e.V.